

# **Hinweise und Erläuterungen zum Handwerkerantrag zur Erteilung der Einzelgenehmigung**

## **1. Allgemeiner Hinweis**

Die ortsgebundene Einzelparkausnahmegenehmigung ist zu beantragen, wenn ein Werkstatt- und Servicefahrzeug an einem Einsatzort auf Grund der auszuführenden Handwerkerdienstleistungen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen muss, dies wegen der Verkehrssituation jedoch nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Sie wird im Allgemeinen für eingeschränkte Haltverbote und gebührenpflichtige Parkplätze (Parkscheinautomaten) ohne gesonderte Einzelfallprüfung kurzfristig erteilt und gilt pauschal für den weitläufigen Bereich, in dem sich der Einsatzort befindet.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist generell nicht möglich für Stellen, die nicht zum Halten oder Parken freigegeben sind (zum Beispiel Fußgängerzonen, absolute Haltverbote und ähnliches). Sollte beim Vorliegen besonderer Umstände die Ausübung der Arbeiten nur möglich sein, wenn das Fahrzeug auf anderen als den oben genannten Stellen geparkt werden kann, ist der Antrag mit einer schriftlichen Begründung zu stellen. Eine kurzfristige Bearbeitung ist im Allgemeinen nicht möglich, da eine gebührenpflichtige Ortsbesichtigung (siehe Gebührenhinweis) durchgeführt werden muss und eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Fremdfirmen oder Subunternehmer müssen den Antrag selbst stellen.

## **2. Antragstellung und Genehmigungserteilung**

Die Antragstellung sowie gegebenenfalls die Genehmigungserteilung können per Fax erfolgen.

Bitte fügen Sie bei Antragstellung eine Kopie Ihrer aktuellen Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) oder § 55 c GewO (Gewerbeanmeldung beziehungsweise Gewerbeummeldung) sowie des entsprechenden Fahrzeugscheins bei.

## **3. Gebührenhinweis**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Tag 15 Euro
- 2. und 3. Tag zuzüglich jeweils 10 Euro
- ab dem 4. Tag zuzüglich jeweils 5 Euro
- ab dem 21. Tag zuzüglich jeweils 2,50 Euro

Bei Durchführung einer Ortsbesichtigung erhöht sich die Verwaltungsgebühr um 54 Euro (inklusive Fahrtkostenpauschale).

Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung der Genehmigung beträgt 8,50 Euro (zum Beispiel Fahrzeugwechsel unter Vorlage einer Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I).

Bei jeder Antragstellung beginnt die Gebührenberechnung wieder bei 15 Euro für den ersten Tag und so weiter (siehe oben). Dies gilt auch, wenn für den entsprechenden Einsatzort bereits zuvor eine Genehmigung erteilt wurde, die jedoch zwischenzeitlich abgelaufen ist.

## **4. Hinweis**

Es ergeht kein separater Gebührenbescheid. Die Gebührenfestsetzung, die Kontoverbindung sowie das bei Zahlung anzugebende Kassenzichen gehen aus der Ausnahmegenehmigung hervor.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung per Fax, wird diese nur auf Anfrage zusätzlich per Post übersandt.

## **5. Sonstiges**

Bei Baustellen oder Einsatzorten, mit einer längeren Laufzeit empfiehlt sich die Beantragung einer Dauerausnahmegenehmigung (305 Euro für ein Jahr beziehungsweise 153 Euro für jede zusätzliche Jahresgenehmigung). Antragsvordrucke mit entsprechenden Hinweisen und Erläuterungen können auf Anfrage zugesandt werden.